

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

1. JULI 1927

13. HEFT

Die Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Zu unserem Sonderheft.

Wir haben schon in unserer letzten Nummer mitgeteilt, daß wir der Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ein besonderes Heft widmen werden. Wir legen es heute unseren Lesern vor. Sachverständige aus den Reihen der Mitarbeiter des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt haben die einzelnen Gebiete bearbeitet.

Das Gesetz ist beschlossen, aber die Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Länder stehen noch bevor. Wir wollen hier allen, die an ihnen mitarbeiten, noch einmal eindringlich sagen, worauf es ankommt. Die praktische Durchführung des Gesetzes liegt in der Hand der Selbstverwaltung. Sie steht mit ihm vor neuen Organisationsaufgaben. Wir wollen in diesem Heft unseren in der Kommunalverwaltung tätigen Genossen die Bedeutung des Gesetzes, die wichtigsten Streitfragen und unsere Stellung zu ihnen nahebringen und unseren Genossen und darüber hinaus unserem gesamten Leserkreis das Material für den praktischen Aufbau der nach diesem Gesetz zu schaffenden Einrichtung geben.

Die medizinische Wissenschaft hat die Syphilis zum Rückgang gebracht. Die allgemeine Hebung der Volksbildung in den Jahrzehnten der Ausbreitung der Arbeiterbewegung hat zu einer sorgfältigeren Beobachtung der körperlichen Gesundheit geführt und so die Wissenschaft unterstützt. Bei richtiger Anwendung des Gesetzes und dem Fortschreiten der Wissenschaft besteht die beste Hoffnung auf einen entscheidenden Rückgang der Syphilis und ein Bindämmen der Gonorrhoe, der gegenüber die ärztliche Kunst bisher wenig erreicht hat.

Die Bedeutung des Gesetzes liegt nicht nur in dem zu erwartenden Erfolg über die Geschlechtskrankheiten. Der Staat hat bisher unter dem Vorwand des Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Sittlichkeit durch Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen die konzessionierte Dirne geschaffen. Die Gesellschaft hat die Prostituierte geächtet, den Verkehr mit ihr aber stillschweigend hingenommen. Jetzt soll zum erstenmal von Staats wegen nicht mehr die Dirne,

in der man den Träger der Krankheit vermutete und der Unsittlichkeit sah, verfolgt werden, sondern die Krankheit als solche ist zum Gegenstand des Gesetzes geworden. Ihre Träger, Mann und Frau, werden zu ihrer Heilung bestimmten Pflichten unterworfen. An die Stelle überalterter Polizeireglementierung treten gesundheits- und sozialfürsorgerische Maßnahmen für die durch die Krankheit betroffenen oder besonders bedrohten Personen. Das Aufhören der Prostitution ist ein gesellschaftlicher Prozeß, der mit der Gesamtumschichtung der Gesellschaft zusammenhängt. Aber die Ablösung der im tiefsten unmoralischen „Sittenkontrolle“ durch die modernen Mittel der Medizin und der vorbeugenden und nachgehenden Fürsorge kann zu einer Erneuerung der Sitten beitragen, wenn alle, die das Gesetz durchzuführen haben, sich auch dieser in ihm ruhenden Idee, Möglichkeit und Aufgabe bewußt sind.

Sie noch einmal auf die hygienische, soziale und kulturelle Bedeutung, die das Gesetz in sich schließt, hinzuweisen, ist unsere Absicht.

Die Redaktion.

Welchen medizinischen Forderungen müssen die Ausführungsbestimmungen genügen?

Von Professor Dr. B. Chajes, Berlin.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, vom 18. Februar 1927, faßt eine Reihe von Bestimmungen zusammen, welche einer erfolgreichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dienen soll. Daß das Gesetz überhaupt zur Tat werden konnte, ist vor allem der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und ihrem leider zu früh verstorbenen Leiter Alfred Blaschko zu danken. Es handelt sich umstritten um einen gewaltigen hygienischen Fortschritt. Das Ziel des Gesetzes besteht darin, möglichst alle Geschlechtskranken in Deutschland zu erfassen und einer zweckmäßigen, gründlichen ärztlichen Behandlung zuzuführen. Ein großer Fortschritt ist es, daß das Gesetz die Behandlung von Geschlechtskranken ausschließlich in die Hand des approbierten Arztes legt und somit in die Kurierfreiheit der Nichtapprobierten eine Bresche schlägt. Da das Gesetz nur allgemeine Richtlinien in bezug auf die Durchführung enthält, heißt es im § 18: „Die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere für das Zusammenwirken der Behörden mit den Einrichtungen der sozialen Fürsorge notwendigen Vorschriften werden von der obersten Landesbehörde erlassen.“ Die praktische Durchführung ist aber letzten Endes von ausschlaggebender Bedeutung für die Wirkung des Gesetzes. Es ist daher erforderlich, daß die Ausführungsbestimmungen so gefaßt werden, daß sie nicht die Absichten des Gesetzgebers durchkreuzen. Mit vollem Recht hat daher die Reichskonferenz der Arbeiterwohlfaht an die Genossinnen und Genossen im Lande die Aufforderung gerichtet, ihr gänzes

Augenmerk darauf zu richten, daß die Ausführungsbestimmungen der Länder und die Ausführungsrichtlinien der Gemeinden von einem wahrhaft sozialen und fortschrittlichen Geiste getragen sein sollen. Wenn aber unsere Genossinnen und Genossen bei der agitatorischen und konstruktiven Arbeit bei der Schaffung der Richtlinien in den Landes-, Provinzial- und Gemeindeparlamenten mitwirken sollen, so müssen sie natürlich über die Forderungen, die bei den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen sind, orientiert sein. Im § 2 des Gesetzes heißt es: „Durch Ausführungsbestimmungen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder denen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.“ Unter allen Umständen muß dafür gesorgt werden, daß die Minderbemittelten bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht Gefahr laufen, zu einer Offenbarung ihrer Geschlechtskrankheit gezwungen zu werden, wenn sie den Nachweis ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit führen müssen. Ferner ist die Behandlung auch auf Nichtversicherte und hilfsbedürftige Ausländer, die Geschlechtskrankheiten in ansteckendem Stadium haben, auszudehnen. Weiterhin ist zu fordern, daß die Einrichtungen, die zur unentgeltlichen Behandlung der Minderbemittelten getroffen sind, auch genügend bekannt gemacht werden.

Wenn der § 3 des Gesetzes die Durchführung der gesundheitlichen Aufgaben Gesundheitsbehörden überträgt, die sich mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen zu halten haben, so kommen als Gesundheitsbehörden die kommunalen Gesundheitsämter in erster Linie in Frage. Die schon heute bestehenden zahlreichen Beratungsstellen müssen natürlich erhalten und je nach Bedarf weiter ausgebaut werden; überhaupt ist eine Gemeinschaftsarbeit zwischen allen in Frage kommenden Organisationen (Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen, Kommunen, Aerzteorganisationen usw.) anzustreben. Wenn im § 4. der Gesundheitsbehörde das Recht zugestanden wird, Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein, zur Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anzuhalten, so ist zunächst zu fordern, daß diese Zeugnisse nach einem einheitlichen Schema in ganz Deutschland ausgestellt werden müssen und daß ferner bei der Bestellung der behördlich zu benennenden Aerzte der Kreis der zur Attestierung berechtigten Aerzte nicht zu eng gezogen wird. Wie auf der einen Seite von den zur Attestierung zugelassenen Aerzten der Nachweis einer gründlichen Erfahrung gefordert werden muß, so muß auf der anderen Seite vermieden werden, daß die Attestierung das Monopol einiger weniger, durch besondere Beziehungen dazu berechtigter Aerzte wird. Wird eine Geschlechtskrankheit festgestellt, so soll durch den Arzt oder die in Frage kommende Gesundheitsbehörde,

Beratungsstelle usw. nach der Infektionsquelle gefahndet und die betreffende Person der Untersuchung bzw. Behandlung zugeführt werden. Bei der Einrichtung von Beratungs- und Behandlungsstellen soll neben einer in technischer Beziehung hinreichenden Ausstattung auch dafür Sorge getragen werden, daß für weibliche Kranke die Behandlung durch Aerztinnen erfolgen kann. In medizinischer Hinsicht ist der § 7, der die Behandlung der Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane betrifft, von besonderer Bedeutung. Bei der Behandlung ist zunächst der Zwang zu einer bestimmten Behandlungsform oder -methode zu vermeiden. Es wäre bei den Ausführungsbestimmungen vor allem darauf zu achten, daß die freie Wahle des Arztes nach Möglichkeit gewährleistet wird, ebenso wie alle Zwangsmaßnahmen vermieden werden sollten. Wenn es nach dem Wortlaut des Paragraphen verboten ist, Geschlechtskranke durch Fernbehandlung oder anders als auf Grund eigener Wahrnehmung zu behandeln, so muß bei den Ausführungsbestimmungen auch der Handverkauf von Mitteln zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten in Apotheken und Drogerien verboten werden. Gerade ein solches Verbot würde die unzweckmäßige Selbstbehandlung der Geschlechtskrankheiten durch den Kranken ohne ärztliche Anweisung in sehr vielen Fällen erschweren oder unmöglich machen und so die Verschleppung der Krankheit; das Entstehen von Komplikationen in zahllosen Fällen verhindern. Die im § 8 vorgesehenen Merkblätter, welche den Kranken zur Belehrung von den Aerzten ausgehändigt werden sollen, müssen natürlich den Aerzten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die außerordentlich wichtige Frage der Meldung von Kranken, die sich der Behandlung entziehen oder ihre Umgebung besonders gefährden, wird nach dem § 9 durch die oberste Landesbehörde geregelt. Am empfehlenswertesten würde vielleicht der Weg sein, daß der behandelnde Arzt bei denjenigen Kranken, welche die Behandlung im noch ansteckungsgefährlichen Zustand unterbrechen, durch briefliche Uebersendung eines Einheitsformulars eine Wiederaufnahme der Behandlung zu erzielen suche. Erst dann soll die Meldung erfolgen. Hier wäre die geeignete Meldestelle die zuständige Beratungsstelle, welche erst bei weiterer erfolgloser Mahnung die Gesundheitsbehörde benachrichtigt. Voraussetzung ist natürlich, daß das Netz der Beratungsstellen genügend dicht ist. Wenn die Beratungsstellen hier gewissermaßen den Mittelpunkt für die Meldungen und für die Ueberwachung der Behandlung selbst bilden sollen, so muß natürlich auf der anderen Seite vor Uebertreibungen gewarnt werden. Jede Ueberspannung der Meldepflicht seitens der Beratungsstellen, der Krankenkassen usw. würde den berechtigten Widerstand der behandelnden Aerzte und ihrer Patienten hervorrufen und so den Sinn des Gesetzes durchkreuzen. Der § 13 gibt der Reichsregierung das Recht, das Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die zur Ver-

hütung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen, von dem Ergebnis einer amtlichen Prüfung abhängig zu machen und das Inverkehrbringen hierfür nicht geeigneter Gegenstände zu verbieten. Die Reichsregierung kann auch Vorschriften über das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen der hiernach zugelassenen Mittel oder Gegenstände treffen. Gerade hier sind durch genaue Ausführungsbestimmungen behördliche Maßnahmen, die ein Vorgehen in dem bisher üblichen Sinne durchführen wollen, zu verhindern. Es muß dafür gesorgt werden, daß das Publikum Vorbeugungsmittel zu angemessenen Preisen jederzeit erhalten kann, und daß auf die Erwerbsmöglichkeit in unanstößiger Weise sowohl in den Läden selbst wie auch in den der hygienischen Volksaufklärung dienenden Vorträgen hingewiesen werden kann.

Neben diesen rein medizinischen Forderungen, die bei der Aufstellung von Ausführungsbestimmungen berücksichtigt werden müssen, kommen noch eine Reihe von forensisch wichtigen Punkten in Frage, die an anderer Stelle erörtert werden sollen. Hierzu gehört vor allem die Schaffung von Normen zur Ueberwachung der Prostitution, die nunmehr nach dem endlichen Fortfall der Reglementierung auf eine andere Basis gestellt wird. Den Gesundheitsbehörden sind neue Aufgaben zugewiesen worden, die eine humane und möglichst wenig bürokratische Behandlung erheischen. Die Aerzteschaft hat durch das Gesetz die Erfüllung einer im Interesse der Volksgesundheit mit Recht erhobenen Forderung erhalten, die den Aerzten das Monopol der Behandlung der Geschlechtskrankheiten und der Krankheiten der Geschlechtsorgane zugesteht; ihr erwächst aber daraus die Pflicht der uneigennützigsten Mitarbeit, die allein auf den gesundheitspolitischen Zweck des Gesetzes gerichtet sein muß. Die Forderungen, die an die aufzustellenden Ausführungsbestimmungen in medizinischer Hinsicht gestellt werden, können nur erfüllt werden, wenn Aerzte und Gesundheitsbehörden mit den in Frage kommenden sozialhygienischen Instituten und Organisationen, den Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten und mit den Kommunen in reibungsloser Gemeinschaftsarbeit tätig sind, und vor allem die berechtigten Kompetenzkonflikte vermeiden.

Rechtlich-medizinische Betrachtungen zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Stadtarzt Dr. Georg Loewenstein, Berlin.

Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten trifft mit seinen Gesetzesbestimmungen in erster Linie die große Masse. Die bemittelte, unter günstigen hygienischen Verhältnissen lebende Oberschicht kommt, da sie durch erhöhte Selbstbeobachtung des Körpers die Möglichkeit hat, bei der geringsten

Störung und Krankheitserscheinung ärztliche Hilfe zu Rate zu ziehen und den ärztlichen Rat ohne Rücksicht auf Zeitverlust und Kosten durchzuführen, auch bei der Heilung von Geschlechtskrankheiten mit den Paragraphen dieses Gesetzes kaum in Berührung.

Die Masse, gedrängt von dem eisernen Muß, jede Gelegenheit und jeden Augenblick zum Verdienen des Lebensunterhaltes ausnützen zu müssen, hat weniger Zeit und Möglichkeit, auf den eigenen Körper, auch im Krankheitsfalle, Rücksicht zu nehmen. Hinzukommen ungünstige Einwirkungen der Umgebung, Lebensgewohnheiten und weniger tief sich auswirkende hygienische Durchdringung. Kommt es auf Grund von Verstößen gegen dieses Gesetz zu gerichtlichen oder polizeilichen Ahndungen, so ist es gerade das Proletariat, welches durch dieses Gesetz in erster Linie getroffen wird.

Der Wortlaut des Gesetzes läßt rechtlich-medizinische Unklarheiten zu, die die Möglichkeit dazu bieten, daß die Auffassung über den Fall dem jeweiligen richterlichen Ermessen überlassen bleibt.

Weder der Richter noch der Polizist dürfen aber nach den Erfahrungen der Gegenwart in die auch für sie unangenehme Lage versetzt werden, nach freiem Ermessen zu beurteilen oder zu verurteilen.

Deshalb ist es notwendig, zum Schutze der Allgemeinheit und des einzelnen darauf zu dringen, scharf umschriebene rechtlich-medizinische Definitionen für die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes zu finden.

Schon der § 1¹⁾ verdient größte Beachtung. Als Geschlechtskrankheiten sind Syphilis, Tripper und Schanker aufgeführt, ohne Rücksicht auf ihren Sitz. Die Syphilis hat ein Spätstadium und ein Nachstadium, in welchem ein Zerfall von Organkomplexen eintritt. Eine Ansteckung durch derartige Kranke ist praktisch so selten, daß sie für die medizinische und hygienische Bekämpfung dieser Krankheiten nicht in Frage kommt. Es empfiehlt sich aus rein praktischen Erwägungen nicht, die Nachkrankheiten der Syphilis als unter dieses Gesetz fallend zu betrachten.

§ 2²⁾ ist außerordentlich weitgehend gefaßt. Der Gesetzgeber hat mit dem Begriff „wer an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß“, an Menschen gedacht, welche an Geschlechtskrankheiten in ansteckungsfähigem Zustande leiden. Der

¹⁾ § 1. Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

²⁾ § 2. Wer an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, hat die Pflicht, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzte behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungs-

Verlauf der Syphilis zeichnet sich durch Phasen aus, die anfallsfrei sind und solche, die Ansteckungserscheinungen zeigen. Ein Nachweis für Ansteckungen im anfallsfreien Zustand ist wissenschaftlich noch nicht erbracht. Gefährlich sind solche Menschen, wenn sie Kinder zeugen. Eine Möglichkeit, im syphilitisanfallsfreien Zustand sich mit Erfolg behandeln zu lassen, besteht nicht. Der Anzeiger für den Erfolg einer Kur ist die Blutreaktion; sobald diese negativ ist, soll in der Regel die Behandlung aufhören, um dann nach einiger Zeit wieder aufgenommen zu werden, nachdem eine vorangegangene Blutuntersuchung auf die Wiederausbruchsbereitschaft hingedeutet hat. Es befindet sich ein Syphilitiker im anfallsfreien Zustand in der unangenehmen Lage zu wissen, daß er krank ist, er müßte sich nach dem Wortlaut des Gesetzes, obwohl er in diesem Zustand als nicht behandlungsfähig anzusehen ist, pflichtgemäß von einem Arzt behandeln lassen.

Diese anscheinende Wortklauberei kann praktisch von größter Bedeutung werden. Es weiß X., daß Y. eine Syphilis hat. X. wird von irgend einem Z. angesteckt, weiß dies nicht oder vergißt es, und behauptet, daß Y. die ansteckende Person ist. Y. befand sich aber in anfallsfreiem Zustand, als der in Frage kommende Verkehr stattfand. Bei Einreichung der Anzeige oder bis zum Prozeß selbst ist aber so viel Zeit verflossen, daß Y. wieder in das positive Blutreaktionsstadium gekommen ist. Er kann jetzt nicht mehr ohne weiteres den Nachweis führen, daß er vor zwei Monaten anfallsfrei gewesen ist.

Ebenso bedürfen Eltern, Vormünder und Erziehungsberechtigte eines Schutzes. Es ist nichts dagegen zu sagen, daß sie verpflichtet sind, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen. In weitaus der Mehrzahl der Fälle werden die Pflegebefohlenen ihre Krankheit verheimlichen, wenn sie durch Verkehr geschlechtskrank geworden sind. Eine Verurteilung wegen Nichterfüllung der hier ausgesprochenen Pflicht darf erst eintreten, wenn die vorher genannten drei Gruppen *g e w u ß t* haben, daß eine Geschlechtskrankheit vorliegt und sie trotzdem für Behandlung nicht gesorgt haben.

Zu § 3 ist es nötig, auszuführen, was unter Unterstützung durch die Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei zu verstehen ist, die die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerrischen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellten Minderjährigen gegenüber, in jeder Weise zu unterstützen hat. Die Unterstützung der Polizei kann in Zuführungen, Verhaftungen, Unter-

berechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen. Durch Ausführungsbestimmungen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben oder denen die Behandlung auf Grund einer Versicherung wirtschaftliche Nachteile bringen könnte, aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.

D. Red.

bringung in polizeiliches Gewahrsam, Razzien u. a. m. bestehen. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob jemand in Polizeigewahrsam kommt, wo er mit Inhaftierten zusammenkommt, deren Delikte die verschiedensten Paragraphen des Strafgesetzbuches berühren oder ob er in eine vorläufige Unterbringungsgelegenheit des Jugendamtes, des Pflegeamtes oder einer anderen kommunalen Stelle kommt. Der einzelne bedarf eines Schutzes gegen Willkür, die aus der Unterstützungsverpflichtung der Polizei erwachsen könnte.

Von besonderer rechtlich-medizinischer Bedeutung ist die Auslegung des Begriffes „dringend verdächtig“²⁾. Verdächtig, irgend etwas zu sein oder zu tun ist nur der, der auf Grund von Wahrnehmungen oder Anzeigen der Behörde benannt worden ist. Dringend verdächtig kann nur jemand sein, der auf Grund eingehender, wiederholter Beobachtungen unter diesen Paragraphen fällt. Der Richter muß die Berechtigung des „dringenden Verdachts“ nicht durch Aussagen in der Verhandlung selbst, sondern durch schriftlich niedergelegte Protokolle erhärtet vorgelegt bekommen. Wenn jemand sich der ärztlichen Behandlung entzieht, ist er zwar weiter dringend verdächtig, geschlechtskrank zu sein, aber der Nachweis dafür, daß er im Sinne dieses Gesetzes andere geschlechtskrank macht, ist nicht ohne weiteres zu erbringen.

Die Vorlegung der von behördlich ermächtigten Ärzten ausgestellten Zeugnisse kann bei schlaffer Handhabung der Begründungen zu einer Art Reglementierung führen. Es dürfte sich sehr schnell herumsprechen, daß Personen, die zu einem bestimmten Arzt, zu einer bestimmten Zeit vorgeladen werden, zu einem Zweck ein bestimmtes Haus betreten.

Solche Menschen werden sehr schnell als verdächtig bekannt, gegen das Gesetz verstoßen zu haben. Im Interesse der Allgemeinheit liegt es, daß von der Untersuchung durch behördlich bestellte Ärzte ein möglichst seltener Gebrauch gemacht wird.

Genau umschrieben muß der Personenkreis werden, der als geschlechtskrank und verdächtig, die Geschlechtskrankheiten zu verbreiten, angesehen wird; denn diese Personengruppen können nach dem Gesetze einem Zwangsverfahren unterworfen und in einem Krankenhause untergebracht werden.

Der Gesetzgeber kann mit diesem Personenkreis Menschen meinen, die nachgewiesenermaßen durch Geschlechtsverkehr ihren Lebensunterhalt aufbringen, es könnten aber hierunter auch An-

²⁾ § 3. Die Durchführung der aus diesem Gesetz erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben ist Gesundheitsbehörden zu übertragen, die sich mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen zu halten haben. Die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrts-polizei haben die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorge-rischen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellen Minderjährigen gegenüber, in jeder Weise zu unterstützen. D. Red.

gehörige der Lebensmittelbranche, Masseure, Friseure, Hausangestellte usw. fallen.

Es fehlt im § 4^{*)} eine Bestimmung darüber, wie lange die Anwendung unmittelbaren Zwangs zulässig ist.

Zum Schutze des Arztes ist bei ärztlichen Eingriffen die mit einer ernsten Gefahr für Leben und Gesundheit sind, die schriftliche Einwilligung des Kranken zu fordern.

Was dabei unter „ernsten Gefahr für Leben oder Gesundheit“ zu verstehen ist, bedarf eingehender rechtlicher Deutung.

Im § 5^{*)} fehlt eine Schutzbestimmung für denjenigen, der als Kranker Beischlaf ausübt, sich aber durch ein ausreichendes Schutzmittel (Kondom) schützt. Zu denken ist an die große Zahl erwerbsmäßig von Unzucht lebender Personen, deren Tripper, nach den bisherigen Erfahrungen, unheilbar ist. Keine Staatsmacht wird imstande sein, sie auch unter dem neuen Gesetze daran zu hindern, Geschlechtsverkehr auszuüben. Alle diese Personen fallen unter den § 5. Es ist zu befürchten, daß der § 5 sich allein gegen die Frau richtet.

*) § 4. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiterzubreiten, anhalten, ein ärztliches Zeugnis, nur in begründeten Ausnahmefällen ein von einem durch die zuständige Gesundheitsbehörde benannten Arzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt zu unterziehen. Auf Antrag des untersuchenden Arztes können solche Personen angehalten werden, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen.

Personen, die geschlechtskrank und verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiterzubreiten, können einem Heilverfahren unterworfen, auch in ein Krankenhaus verbracht werden, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Anzeigen, deren Urheber nicht erkennbar sind, dürfen nicht beachtet werden. Personen, die mit Namensnennung andere einer Geschlechtskrankheit bezichtigen, sind zunächst mündlich zu vernehmen und die Anzeigen erst dann weiterzuvorführen, wenn die Vernehmung ergeben hat, daß ein ausreichender Anhalt für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen vorhanden ist.

Soweit andere Mittel zur Durchführung der in Abs. 1, 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig. Ärztliche Eingriffe, die mit einer ernsten Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. Die Reichsregierung bestimmt, welche ärztlichen Eingriffe insbesondere hierunter fallen. D. Red.

*) § 5. Abs. 1. Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist. D. Red.

Dem § 6^{o)} fehlt die Verpflichtung, daß jeder, der an einer Geschlechtskrankheit leidet oder gelitten hat, vor Eingehen einer Ehe sich ein Ehezeugnis verschafft.

Mir sind aus der Eheberatungspraxis Fälle bekannt, in denen, trotz allen Abratens, die Ehewilligen eine Ehe eingingen, obwohl sie davon wußten, daß der eine von ihnen an einer ansteckungsfähigen Geschlechtskrankheit litt. Im bevölkerungspolitischen Sinne ist eine Ehe Geschlechtskranker unerwünscht. Der Nachweis, ob jemand dem anderen Teil von seiner früher durchgemachten Geschlechtskrankheit Mitteilung gemacht hat, ist nur dann zu führen, wenn in der Eheschließungsurkunde ein Passus aufgenommen wird, daß die Ehepartner in Gegenwart des Standesbeamten ehrenwörtlich erklärt haben, sie hätten bisher eine Geschlechtskrankheit nicht durchgemacht. Wird eine derartige Bestimmung nicht aufgenommen, so ist bei ehelichen Zerwürfnissen der böswilligen Beschuldigung Tür und Tor geöffnet.

Es ist genau zu definieren, was unter Ratschlägen für die Selbstbehandlung zu verstehen ist.⁷⁾ Alle Ratschläge, welche z. B. auf den Selbstschutz vor Geschlechtskrankheiten hinzielen, von der einfachen Waschung der Teile, bis zur Injektion von medikamentösen Lösungen, ist als Ratschlag für die Selbstbehandlung anzusehen. Andererseits ist aber der Selbstschutz zu fördern; denn der Selbstschutz vertieft das Verantwortungsgefühl.

Unter den § 7 würden die Volksgesundheitsbücher fallen, da sie für alle Krankheiten, nicht nur für die Geschlechtskrankheiten Ratschläge erteilen. Die Folge des Gesetzes müßte die nachträgliche Einziehung aller dieser ärztlichen Volksbücher sein. Der Arzt, der in einem belehrenden Vortrag vor Arbeitern auf die Möglichkeiten des Selbstschutzes hinweist, muß vor dem Arm des Staatsanwaltes bewahrt werden, denn er leistet im Sinne der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorbeugende und damit wichtigste Arbeit.

Zu ganz besonderen Bedenken gibt auch der Ausdruck Anlaß „wenn auch in verschleiender Weise“, das ist ein Kautschukbegriff. Die Volksaufklärung auf hygienischem Gebiet kann gar nicht Schriften, Vorträge, also Darstellungen entbehren, es sei nur an das Volksaufklärungsmaterial erinnert, das die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zur Schau stellt und verbreitet.

^{o)} § 6. Abs. 1 und 2. Wer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, und trotzdem eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teile vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

D. Red.

⁷⁾ Sie werden durch das Gesetz verboten.

D. Red.

Der Begriff „wenn ein Arzt unlauter sich zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten erbieht“ bedarf weniger einer Erklärung durch die Standesordnung der Aerzte, als durch rechtliche Ueberlegungen. Die Standesehre verbietet manches, was vielleicht in 100 Jahren als sehr merkwürdig angesehen werden mag. Der Gesetzgeber hat unter „unlauter“ ein unehrliches volksschädigendes Verhalten gemeint.

Im § 8^o) bedarf der Arzt des Schutzes. Er muß durch eine handschriftliche Empfangsbescheinigung den Nachweis darüber in Händen haben, daß er das gesetzlich vorgeschriebene Merkblatt ausgehändigt und die erforderliche Belehrung erteilt hat. Sehr häufig wird bei einem Kranken, dem die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis der Ansteckungsgefahr im Sinne des § 8 fehlt, eine Begleitperson nicht vorhanden sein, so daß der Arzt gar nicht in die Lage kommt, diejenigen zu belehren oder diejenigen das Merkblatt auszuhändigen, die für das persönliche Wohl des Kranken zu sorgen haben. Der Ausdruck „Sorgeverpflichtung für das persönliche Wohl“ ist viel zu allgemein gehalten. Es braucht jemand nicht unter dem § 51 RStrG. zu stehen, es kann ihm aber die nötige Erkenntnis der Ansteckungsgefahr nicht beigebracht werden. Er kann als Erwachsener selbständig leben, ohne daß jemand da ist, der für sein persönliches Wohl zu sorgen verpflichtet ist. Nicht nur Bekannte und Freunde, sondern auch Blutsverwandte von derartigen mündigen Personen können eine Belehrung durch den Arzt ablehnen. Es muß klargestellt werden, ob im Absatz 2 des § 8 Personen gemeint sind, die entmündigt sind. Der Eindruck des Arztes allein reicht nicht aus; der Arzt ist, außer bei Entmündigten und Unmündigen, gar nicht in der Lage, die Belehrung an andere Personen zu erteilen, er verstößt sonst gegen die ausdrücklich im § 10 verschärfte Schweigepflicht.

Die Feststellung des Tatbestandes im § 9, ob ein Kranker sich der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entzieht — er muß dann oder wenn er infolge seines Berufes besonders gefährdet ist, von dem behandelnden Arzt der Gesundheitsbehörde angezeigt werden —, ist erst zu treffen, wenn der Arzt durch Aufforderungen oder Mahnungen festgestellt hat, daß der Kranke nicht willens ist, sich im Sinne des Gesetzes behandeln zu lassen. Für diese Mahnungen muß als rechtliche Unterlage die urkundliche oder eingeschriebene Zusendung erfolgen. Weiter liegt im § 9 die Gefahr einer Diffamierung gewisser Berufsgruppen; der Arzt soll evtl. entscheiden, wer infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse als Gefährder anzusehen ist. In erster Linie werden vom § 9 Hausangestellte, Angestellte der Lebensmittelbranchen, Masseure, Friseure, Artisten, Obdachlose, Schlafgänger und erwerbsmäßig

^o) Der Arzt muß die Kranken über die Krankheit und das Gesetz belehren.

von Unzucht Lebende betroffen. Es ist durchaus nicht immer wahrscheinlich, daß das Gericht sich der Ansicht eines Arztes anschließt, ob jemand infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse als besonderer Gefährder anzusehen ist. Es fehlt zum Schutze der Allgemeinheit in diesen und vielen vorher angeführten strittigen Punkten die Möglichkeit für den einzelnen, bei einer übergeordneten Behörde gegen Entscheidungen von Gesundheitsbehörden oder Aerzten Beschwerde einzulegen und bei diesen Beschwerdestellen mit Rechtsmitteln den Gegenbeweis anzutreten.

Bei den bisherigen Verhandlungen über die Ausführungsbestimmungen hat sich das Bestreben gezeigt, alle Bestimmungen nach Möglichkeit recht dehnbar zu gestalten. Das mag für die Durchführung in den Ländern und Gemeinden recht praktisch sein, aber diese Dehnbarkeit gefährdet die Freiheit des einzelnen. Ein solcher dehnbarer Begriff ist die Bestimmung, daß jemand der Gesundheitsbehörde zu melden ist, wenn er durch seine persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet. Hier muß rechtlich umschrieben werden, ob damit die Lebensführung oder die Unterbringungsart in der Behausung gemeint ist. Es ist durchaus denkbar, daß eine Fürsorgestelle den § 9 für anwendbar hält, wenn ein Kranker in einer Wohnung mit Kindern zusammen wohnen muß, eine andere, wenn ein Kranker mit Gesunden im selben Zimmer wohnt, und eine dritte, wenn ein Kranker mit einem Gesunden dasselbe Bett teilt.

Der § 10 ist für alle in der Fürsorge amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen von Wichtigkeit, denn nach ihm sind Personen als unter den § 300 Strafgesetzbuch fallend (also als Gehilfen des Arztes) anzusehen, die im Rahmen der öffentlichen oder privaten Fürsorge Fälle dieses Gesetzes bearbeiten.

Die Offenbarung an eine Behörde oder eine Person, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse hat, über die Geschlechtskrankheit einer bestimmten Person unterrichtet zu sein, ist mitunter nicht unbedenklich. Handelt es sich z. B. um Behörden, die eine Person anstellen wollen, so dürfte die Offenbarung die Nichtanstellung zur Folge haben, denn nach dem vorliegenden Gesetze werden der Gesundheitsbehörde vornehmlich notorische Gefährder, also pflichtvergessene Menschen benannt. Es ist rechtlich schwer definierbar, was das berechnete gesundheitliche Interesse einer Privatperson ist. Es sind Schutzmaßnahmen erforderlich, daß dieses berechnete Interesse nicht mißbraucht wird. Irgend jemand fühlt sich von jemanden angesteckt und schreibt, er sei mit X. verlobt und möchte heiraten. Er denkt gar nicht an Heirat, möchte nur zur Haftbarmachung die Auskunft erhalten oder um eine Erpressung auszuüben. Da es eine gerichtsnotorische Anmeldung der Verlobung nicht gibt, muß das Verlöbniß ohne Anmeldung des Aufgebotes als nicht berechtigtes Interesse angesehen werden.

Bei Ehescheidungen wird dieses „berechtigte Interesse“ eine große Rolle spielen.

§ 11 und 12⁹⁾ geben keine Auskunft darüber, welche Vorbildung eine Person haben muß, um Vorträge zur Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten abzuhalten. Es ist eine klare rechtliche Auslegung notwendig, ob Nichtärzte im Sinne der Volksaufklärung Vorträge über die Geschlechtskrankheiten halten dürfen. Es ist denkbar, daß aus bestimmten bevölkerungspolitischen oder Weltanschauungsgründen auf Grund des § 13 ein Mittel, wie z. B. der Kondom, als nicht geeignet erklärt wird. Im Sinne der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist es, wenn beim Reichsgesundheitsamt eine aus Mitgliedern aller Parteien bestehende Kommission unter Hinzuziehung von Juristen, Medizinern und Pharmakologen gebildet wird, die als gutachtliche Instanz in Streitfällen angerufen werden kann. Da das Gesicht von Reichsregierungen von Zeit zu Zeit wechselt, ist es denkbar, daß die Liste der für nicht geeignet gehaltenen Gegenstände zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten nicht immer die gleiche ist.

Im § 14 fehlt eine Schutzbestimmung für das gesunde Kind, das in Pflege gegeben wird. Es steht nichts in diesem Gesetze darüber, daß Pflegeeltern, die ein Kind in Pflege nehmen, das Nichtvorhandensein von Geschlechtskrankheiten nachweisen müssen. Die

⁹⁾ § 11. Wer zum Zwecke der Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiender Weise, ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit einer dieser Strafen bestraft.

Straflos ist, soweit nicht anderweitige reichs- oder landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, die Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel oder Gegenstände an Ärzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in wissenschaftlichen, ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften.

§ 12. Vorträge, Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die nur der Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten, insbesondere über ihre Erscheinungsformen dienen, sind straflos, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen des § 7 fallen.

§ 13. Die Reichsregierung kann das Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen, von dem Ergebnis einer amtlichen Prüfung abhängig machen und das Inverkehrbringen hierfür nicht geeigneter Gegenstände verbieten. Sie kann auch Vorschriften über das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen der hiernach zugelassenen Mittel oder Gegenstände treffen.

Wer Mittel oder Gegenstände, die auf Grund des Abs. 1 Satz 1 vom Verkehr ausgeschlossen sind, in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer nach Abs. 1 Satz 2 getroffenen Vorschrift zuwiderhandelt.

D. Red.

Annahme eines gesunden Kindes durch geschlechtskranke Pflegeeltern ist infolgedessen gesetzlich nicht verboten.

Zum § 16¹⁰⁾ fehlt eine genaue Umschreibung des Begriffs Bordell. Ebenso verhält es sich mit dem Begriff „Kuppelei“ des § 180 StrGB. Für Vermieter von Zimmern an weibliche Personen unter achtzehn Jahren besteht durch den § 16 eine erhöhte Gefahr, wegen Kuppelei angezeigt oder bestraft zu werden, auch dann, wenn sie irgendeinen Vorteil aus dem Geschlechtsverkehr unter 18jähriger Personen nicht haben. Der Begriff „Unzucht“ bedarf einer genauen Definition. Unter Unzucht ist im Sinne dieses Gesetzes ein fortgesetzter Geschlechtsverkehr mit einer Vielheit von Menschen gegen Bezahlung zu verstehen. In manchen Gegenden und Volkskreisen wird aber auch jeder außereheliche Verkehr als einmalige Handlung und ohne Entgelt als Unzucht aufgefaßt. Es gibt Hunderttausende junger Mädchen unter 18 Jahren, die auf sich angewiesen, selbst ihr Brot verdienen müssen und als Untermieter oder als Hausangestellte leben. Von diesen unzähligen jungen Mädchen verkehrt ein großer Teil geschlechtlich vor der Erreichung des 18. Lebensjahrs und durchaus nicht selten im eigenen Zimmer.

In all diesen Fällen sind die Vermieter oder Arbeitgeber, bei denen ein solches Mädchen wohnt, der Gefahr der Bestrafung wegen Kuppelei ausgesetzt. Der Fall Kolomak hat gezeigt, daß ausreichende Schutzbestimmungen notwendig sind, um eine scharfe Umschreibung des Begriffs Kuppelei zu gewährleisten.

Auch beim Begriff „Sitte und Anstand“, der im § 16 wiederholt gebraucht wird, herrschen in verschiedenen Orten, Gegenden, Berufsschichten und Ständen ganz verschiedene Begriffe. Es wird nicht gesagt, wer sich verletzt fühlen darf. Nach dem § 16 Abs. 2 ist jedermann in der Lage, sich verletzt zu fühlen. Es muß verhindert werden, daß auf die Anzeige irgendeines Muckers der Verkauf von Schutzmitteln eingeengt wird und der Verkäufer selbst der Strafbarkeit verfällt. Der Verkauf in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise könnte erfolgen durch schamlose Texte, schamlose Reklame oder schamlose Zeichnungen. Der § 16 läßt in seiner jetzigen Fassung dem polizeilichen und gerichtlichen Ermessen freie Hand. Das kann im öffentlichen Interesse nicht wünschenswert sein. Dem Richter muß es gesagt werden, was er unter der Nähe von Kirchen und unter der Nähe von Schulen oder von Oertlichkeiten, die zum Besuch durch Kinder oder Jugend-

¹⁰⁾ § 16. Das Strafgesetzbuch wird abgeändert wie folgt:

I. § 180 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebs.

Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

D. Red.

liche bestimmt sind, zu verstehen hat. Die Orte, die am Vormittag von den Gläubigen besucht werden (also Kirchen), sind bekanntlich abends still und entlegen und infolgedessen besonders geeignet für den § 361 Abs. 6a. Ähnlich verhält es sich mit den anderen vorgenannten Einrichtungen für Jugendliche und Kinder.

Diese kurzen Hinweise, die durch die notwendige Raumbeschränkung auf alle Einzelheiten nicht einzugehen vermochten, mögen genügen, um die Notwendigkeit genauer rechtlich-medizinischer Begriffsbestimmungen zu erweisen, wir brauchen diese, um, so wünschenswert das Gesetz an sich ist, die persönliche Freiheit des einzelnen zu schützen.

Neue gesundheitsfürsorgerische Aufgaben.

Von Prof. Dr. Knack, Hamburg.

Das Reichsgesetz legt die Führung im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten in die Hand des beamteten Arztes. Nach § 3 wird die Durchführung der aus dem Gesetz erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben Gesundheitsbehörden übertragen, die sich mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen zu halten haben und von den Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei in jeder Weise zu unterstützen sind. Nach § 4 kann die zuständige Gesundheitsbehörde Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, anhalten, ein ärztliches Zeugnis, in begründeten Ausnahmefällen ein von einem behördlich bestimmten Arzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt einmalig oder wiederholt zu unterziehen.

Damit ist die Aufdeckung und Erfassung der Ansteckungsquellen in die Hand des Arztes gelegt, dem es als Fachmann überlassen bleibt, den dringenden Verdacht von Fall zu Fall auszusprechen. Ist dieser Arzt davon überzeugt, daß die bisherige Reglementierung, Bordellierung und Kasernierung der Prostitution unzulängliche Methoden zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind und nach neuen Wegen gesucht werden muß, so wird er in vorsichtig tastender Weise, ohne Unterschied des Geschlechtes und der sozialen Stellung, überall da eingreifen, wo die Gefahr der Verbreitung einer Geschlechtskrankheit vorliegt. Er wird in engster Fühlung mit den Organen der sozialen Fürsorge versuchen, die Krankheitsverdächtigen zur Untersuchung und Behandlung zu bringen und wird bemüht sein, auf polizeilichen Zwang weitestgehend zu verzichten. Unter dem Einfluß eines solchen Arztes werden sehr bald die Maßnahmen des

--- Gesundheitsamtes populär werden, das Gesundheitsamt wird als der wohlwollende Berater von der Bevölkerung empfunden werden und in kurzer Zeit einen Gesamtüberblick über die Ansteckungsquellen und eine fortlaufende Aufsicht über die Erkrankten haben, um so mehr als es einem derartig verständnisvoll arbeitenden Arzte möglich sein würde, die von ihm für notwendig gehaltenen ärztlichen Maßnahmen gemeinsam mit der Gesamtheit der praktizierenden allgemeinen und Fachärzte durchzuführen.

Das Reichsgesetz würde sich sehr bald segensreich für die Bevölkerung auswirken, wenn derartig beamtete Aerzte in den Gesundheitsbehörden der Länder, Städte und Gemeinden in nennenswerter Zahl bereits vorhanden wären. Das ist aber nicht der Fall, im Gegenteil besteht fast überall die Erfahrung, daß die beamteten Aerzte noch auf das überwundene System der Reglementierung, Bordellierung und Kasernierung gefühlsmäßig eingeschworen sind und es teilweise sogar bedauern, daß die Erfassung der Ansteckungsquellen von den Polizeibehörden auf die Gesundheitsämter übergehen soll. Die übergroße Mehrzahl dieser Aerzte hat sich mit der Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution überhaupt kaum noch beschäftigt und steht diesen Fragen vielfach laienhafter gegenüber als die früheren nichtärztlichen Leiter der Sittenpolizei. Unsere aktiven Genossinnen und Genossen dürfen daher nicht glauben, daß irgendein Fortschritt schon dadurch erreicht sei, daß an Stelle der Polizei die Gesundheitsbehörde treten wird, sie müssen sich darüber klar sein, daß ein beamteter Arzt alten Stiles und Geistes auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes unter Umständen noch unsozialer wirken kann als der entthronte Chef der Sittenpolizei.

Ein beamteter Arzt, dem die neue Richtung nicht paßt, weil er ihre Bedeutung noch nicht begriffen hat, wird u. U. bei der Erfassung der Ansteckungsquellen ganz einseitig seine besondere Aufmerksamkeit nur auf die Kreise der kleineren und mittleren Prostituierten richten, er wird unter Zuhilfenahme jedes polizeilichen Zwanges, insbesondere auch der berüchtigten Razzien, nur diese Kreise der ärztlichen Untersuchung und fortlaufenden Aufsicht unterwerfen und unter Umständen ein willkürliches Reglementierungssystem erneut aufbauen. Er wird auch nichts dafür tun, daß der bisherige Ton bei den ärztlichen Untersuchungen der als verdächtig aufgegriffenen weiblichen Personen ein anderer wird, als er es auf den Sittenpolizeiämtern war, er wird sich nicht bemühen, die sogenannte Zwangsbehandlung in den alten Polizeistationen in neuzeitige Formen umzuändern, er wird auch den Anschluß an die Organe der sozialen Fürsorge und die Jugendämter nur sehr schwer finden. Darum gilt es von vorn-

herein darauf zu achten, welche Maßnahmen die örtlichen Gesundheitsbehörden bei der Durchführung des Gesetzes ergreifen. Insbesondere ist den Organen der sozialen Fürsorge das Gewissen zu schärfen, daß sie sich durch den beamteten Arzt nicht beirren lassen in der Durchführung der ihnen aus dem Gesetze erwachsenden sozialen Aufgaben. Die Fürsorge soll nicht nur an die Stelle der Polizei treten, sie soll auch den ärztlichen Fachmann hemmen, unsozial vorzugehen.

Eine wichtige Aufgabe erwächst dem Arzte bei den Maßnahmen der Vorbeugung und Verhütung der Geschlechtskrankheiten. Wir wissen aus umfangreichen Erfahrungen, zum Teil bei der Reichsmarine in der Vorkriegszeit, zum Teil bei der amerikanischen und englischen Armee während der Kriegszeit, daß durch zweckmäßige Anwendung der Verhütungsmaßnahmen die Uebertragung von Geschlechtskrankheiten erheblich eingeschränkt werden kann. Die Durchführung der Verhütungsmaßnahmen erfordert die Einrichtung von Sanierungsstellen, die jedem Manne und jeder Frau öffentlich vor oder nach stattgehabtem Geschlechtsverkehr zugänglich sein müssen. Solche Sanierungsstellen haben wir u. a. bereits in Berlin und Hamburg. Sie müssen überall eingerichtet werden. Der beamtete Arzt muß veranlaßt werden, sich über die Art der Einrichtung zu informieren und geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Die Einrichtung dieser Sanierungsstellen erscheint um so wichtiger, als das Reichsgesetz die öffentliche Anpreisung von Schutzmitteln nach wie vor erschwert. Von außerordentlicher Bedeutung ist daher auch eine durchgreifende Aufklärung der Bevölkerung über die Ansteckungsgefahren und die Verhütungsmaßnahmen; insbesondere muß diese Aufklärung rechtzeitig an die Jugendlichen herangebracht werden. Hier muß Arzt, Erzieher und Sozialbeamter zusammenwirken. Eine derartige wirksame Vorbeugungsarbeit überall ins Leben zu rufen, ist eine unserer wichtigsten Aufgaben bei der Durchführung des Reichsgesetzes.

Von besonderer Bedeutung ist selbstverständlich die Heilung der Geschlechtskranken. Nach dem Gesetze ist jedem, der an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und diese weiß oder den Umständen nach es annehmen muß, die Pflicht auferlegt, sich von einem approbierten Arzte behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die Behandlung ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen. Der Reichstag hat beschlossen, daß durch Ausführungsbestimmungen dafür Sorge zu tragen ist, daß die Behandlung der minderbemittelten, nicht anderweitig ärztlich Befürsorgten aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.

Für die Behandlung Geschlechtskranker kommen in erster Linie die Fachärzte für Geschlechtskrankheiten in Betracht, die auf Grund ihrer besonderen Ausbildung und Erfahrungen mit den neuesten und besten Behandlungsmethoden vertraut sind. Es ist daher anzustreben, daß überall derartige Aerzte vorhanden sind. Sodann ist dafür zu sorgen, daß jeder Geschlechtskranke ohne Schwierigkeiten die ärztliche Behandlung erlangen kann. Ein großer Teil der minderbemittelten Bevölkerung befindet sich in Krankenkassen und kann bei Kassenärzten behandelt werden. Für diejenigen aber, die der Krankenversicherung nicht unterliegen oder aus besonderen Gründen einen Kassenarzt nicht in Anspruch nehmen können, ist aus öffentlichen Mitteln in freimütigster Weise die Behandlung sicherzustellen, sei es durch Vertragsabschluß mit einzelnen Aerzten, sei es durch Einrichtung von öffentlichen Behandlungsstätten (Ambulatorien oder Polikliniken). Derartige Behandlungsstätten können in Verbindung mit Krankenhäusern oder in Verbindung mit Wohlfahrtsstellen geschaffen werden. In vorbildlicher Weise ist man in England vorgegangen. Es gibt in England überall in ausreichender Zahl derartige öffentliche Behandlungsstätten für Geschlechtskranke, die unauffällig aufgesucht werden können, in denen jeder Geschlechtskranke ohne Ansehung der Person unentgeltlich behandelt wird, weil sich in England die Auffassung durchgesetzt hat, daß die Bekämpfung einer Volksseuche wie die Geschlechtskrankheiten elementare Pflicht des Staates ist. Ähnliche Einrichtungen finden sich auch sonst im Auslande, insbesondere in den neutralen Staaten. In Deutschland wird es noch allerhand Kampf kosten, bis sich derartige fortschrittliche Einrichtungen durchgesetzt haben; für sie zu kämpfen ist unsere besondere Aufgabe.

Ich sehe die wesentlichen ärztlichen Aufgaben bei der Durchführung des Reichsgesetzes in der sozial einwandfreien und im fortschrittlichen Geiste geleiteten Erfassung der Ansteckungsquellen, in einer wirksamen Aufklärungs- und Vorbeugungsarbeit sowie in der Bereitstellung ausreichender Behandlungseinrichtungen auf öffentliche Kosten. So selbstverständlich diese Forderungen klingen, so wenig ist mit ihrer leichten und baldigen Durchführung zu rechnen. Es werden unseren Genossinnen und Genossen nicht geringe Widerstände entgegengesetzt werden, die sie durch zähe Arbeit überwinden müssen.

Natürlich gibt es noch manche weitere Fragen hygienischer Natur, die in engem Zusammenhang mit der Durchführung des Reichsgesetzes stehen. Ich erinnere nur an die Sanierung der Absteigequartiere, die als Unterkunftsstätten für die Ausübung des freien Geschlechtsverkehrs in Betracht

kommen, um anzudeuten, wie mannigfach und schwierig sich die Dinge gestalten können. Jeder von uns, der aktiv mitarbeiten will, hat die Pflicht, sich eingehend über alle Fragen zu orientieren, um sachlich und vorurteilsfrei mitreden zu können, — nichts ist schädlicher für unsere Arbeit und gibt unseren Gegnern billigere Waffen gegen unsere Bestrebungen in die Hand, als gefühlsmäßiges, von Sachkenntnis nicht getriebenes Gerede. — Als wertvolles Buch zur gründlichen Belehrung empfehle ich die *Hygiene der Geschlechtskrankheiten* von Prof. Blaschko, unserem großen ärztlichen Führer und Parteigenossen (Verlag: Barth, Leipzig).

Die Sozialfürsorge innerhalb des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Louise Schroeder.

§ 3 des Gesetzes sagt eingangs seiner Bestimmungen: „Die Durchführung der aus diesem Gesetz erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben ist Gesundheitsbehörden zu übertragen, die sich mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge möglichst im Einvernehmen zu halten haben.“

Damit ist ohne weiteres gesetzlich anerkannt, daß die gesundheitlichen Aufgaben ohne eine genügende soziale Fürsorge gar nicht durchzuführen sind, eine Tatsache, die bei dem Zusammenhang der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten mit sittlicher Gefährdung oder Verwahrlosung ohne weiteres gegeben ist. Trotzdem ist die Befürchtung nicht unbegründet, daß bei der Ausführung in den einzelnen Ländern und Kommunen gerade diese Seite zu kurz kommen könnte, und zwar einmal, weil es hier bisher in den Händen der Polizei gelegene Aufgaben in fürsorgereiche Bahnen zu lenken gilt, und zweitens, weil auch die Aerzte die wertvolle, ja unumgänglich notwendige Hilfe einer eindringlichen sozialen Fürsorge bei der Ueberwindung der Krankheit noch nicht voll eingesehen haben. So wird es notwendig sein, bei dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen darauf zu achten, daß das im Gesetz vorgesehene, „möglichst“ herzustellende Einvernehmen zu einem positiven Zusammenarbeiten wird.

I. Schaffung von Pflegeämtern.

Hierzu ist zunächst die Errichtung von Pflegeämtern überall da erforderlich, wo sie bislang nicht bestehen. Wenn in der oben angeführten Gesetzesbestimmung von „den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge“ gesprochen wird, so darf das weder dazu führen, daß mit der Aufgabe der Gefährdetenfürsorge das allgemeine Wohlfahrtsamt betraut wird, noch zu der generellen Uebertragung der Arbeit auf private caritative Organisationen. Einerseits handelt es sich hier um ein ganz spezielles Gebiet der Wohlfahrtspflege, es kann wohl ruhig gesagt werden: um eins der allerschwierigsten, für das — wie auch die leidenschaftlichsten Verfechter der Familienfürsorge anerkennen — nicht jede Wohlfahrtspflegerin geeignet ist und für das ganz spezielle Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln sind. Andererseits müssen für diese außerordentlich tief in das Einzelleben einschneidende Tätigkeit Staat und

Gemeinde die Verantwortung übernehmen und deshalb ist sie von behördlichen Organen zu verrichten. Dazu kommt, daß für eine im Interesse der Allgemeinheit liegende Fürsorge ein einheitliches Netz von Pflegeämtern und ein Hand-in-Hand-Arbeiten dieser Pflegeämter notwendig ist. Bei dem Fluktuieren gerade der sittlich Gefährdeten ist ihre Erfassung an den verschiedensten Aufenthaltsorten durch eine rechtzeitige, möglichst vorbeugende Fürsorge nur möglich, wenn eine enge Verbindung der Ämter untereinander besteht.

Hierzu genügt auch nicht die Einrichtung der Polizeifürsorge, sondern hierzu sind eben die selbständigen Ämter erforderlich. Schon heute kann die einzelne, in einem großen Polizeipräsidium oder Polizeiamt arbeitende Fürsorgerin nicht den vollen Zweck ihrer Aufgabe erfüllen; denn schon die Tatsache, daß sie Angestellte der Polizei, mit ihr räumlich eng verbunden ist, wird ihr ihre Tätigkeit erschweren und auf der Seite der zu Betreuenden eine gewisse Hemmung hervorrufen. Dazu kommt nun, daß auf Grund des Gesetzes die Polizei eigene Aufgaben gar nicht mehr hat, sondern lediglich „die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerischen Aufgaben zu unterstützen hat“. Sie ist also darauf angewiesen, daß sie zur Hilfe gerufen wird. Auch aus diesem Grunde ist zu fordern, daß dort, wo bisher eine Polizeifürsorge besteht, sie in ein selbständiges, mit dem Gesundheitsamt Hand in Hand arbeitendes Pflegeamt umgewandelt wird.

II. Aufgaben der Pflegeämter.

Das Gesetz macht in seinen Bestimmungen keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Kranken oder Krankheitsverdächtigen. Es ist auch unbedingt erforderlich, daß die Fürsorge, die heute lediglich die Frauen erfaßt, ausgedehnt wird auf die gewiß nicht geringe Anzahl der sittlich gefährdeten oder verwahrlosten, die Krankheit verbreitenden Männer. Es muß deshalb das Ziel sein, neben den Pflegeämtern für weibliche Personen Fürsorgestellen für männliche zu schaffen. Da die bestehenden Pflegeämter sich jedoch lediglich auf Frauen erstrecken, so gelten die nachstehenden Ausführungen diesem heutigen Zustand.

Wenn, wie eingangs gesagt, der § 3 von dem Einvernehmen zwischen Gesundheitsbehörden und Pflegeämtern spricht, so sind für diese Zusammenarbeit Richtlinien zu schaffen. In diesen Richtlinien ist u. a. zu bestimmen:

- a) daß die im § 4 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen betreffs Heranziehung der Kranken oder Krankheitsverdächtigen zur Behandlung, soweit es sich um Frauen handelt, durch Vermittlung des Pflegeamtes geschieht, da hierdurch gleichzeitig mit der gesundheitlichen Betreuung die fürsorgerische, soweit sie sich als nötig erweist, gesichert wird,
- b) daß die Entscheidung über eine laut § 4 Absatz 2 vorzunehmende Unterwerfung kranker Personen unter ein Heilverfahren oder ihre Verbringung in ein Krankenhaus möglichst im Einvernehmen mit dem Pflegeamt geschieht, damit dieses hieraus resultierende Härten vermeiden oder mildern kann, daß aber unter allen Umständen die einem Heilverfahren unterworfenen bzw. in ein Krankenhaus verbrachten weiblichen Personen dem Pflegeamt gemeldet werden, damit dieses den Krankenhausaufenthalt zur Regelung der häufig ungeordneten familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie zur sozialen Beeinflussung benutzen kann,

- c) daß die laut § 4 Absatz 3 anzeigenden oder angezeigten weiblichen Personen zur Vernehmung den Pflegeämtern gemeldet werden, damit diese die Grundlage für die nachgehende fürsorgerische Betreuung erhalten,
- d) daß die laut § 16 Absatz 3 und 4 wegen Uebertretung der strafgesetzlichen Vorschriften gemeldeten weiblichen Personen zwecks Feststellung ihrer Verhältnisse, Ergreifung von für richtig erachteten Maßnahmen der Gerichtshilfe sowie Fürsorge nach Strafverbüßung dem Pflegeamt zugeführt werden.
- e) daß alle infolge der im § 16 Ziffer 1 vorgesehenen Aufhebung bestehender Bordelle aus diesen zu entlassenden Personen vorher rechtzeitig dem Pflegeamt zugeführt werden, damit dieses, soweit wie irgendmöglich, für eine Ueberführung in angemessene Wohnung und Arbeit sorgt.

III. Tätigkeit der Polizei.

Die im § 3 Absatz 2 vorgesehene Unterstützung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerischen Aufgaben durch die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei darf keineswegs zu einer generellen Delegation der Polizei seitens der Gesundheitsbehörde führen. Es muß ausdrücklich vorgesehen werden, daß hierbei nur an eine Verständigung von Fall zu Fall zwischen Gesundheits- oder Pflegeamt einerseits und Polizei andererseits gedacht ist.

Nichtsdestoweniger ist für diese Aufgaben, wie schon im Gesetz ausgedrückt, eine Wohlfahrtspolizei zu schaffen, das heißt es sind mit dieser Tätigkeit sozial denkende und geschulte Beamte bereitzustellen. Ganz besonders dürfte hierfür ein Ausbau der im Anfang bestehenden Einrichtung der weiblichen Polizei erforderlich sein.

Von besonderer Bedeutung für die Tätigkeit der Polizei sind die zum § 16 zu erlassenden Ausführungsvorschriften. Danach fällt die bisherige Bestrafung der Gewerbsunzucht als solche fort; strafbar bleibt aber die Aufforderung oder Anbieten zur Unzucht in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder anderen belästigenden Weise sowie das gewohnheitsmäßige, zum Zwecke des Erwerbs der Unzucht Nachgehen in der Nähe von Schulen und Kirchen sowie anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Oertlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen. Dazu kommt noch die Bestrafung des gleichen Delikts in einer Gemeinde mit weniger als 15 000 Einwohnern, für die die oberste Landesbehörde eine entsprechende Anordnung trifft. Es muß dafür gesorgt werden, daß diese Bestimmungen einmal nicht eine Bestrafung der Gewerbsunzucht durch Hintertüren wieder einführt, und zum zweiten nicht zu Wohnungsbeschränkungen, also Kasernierungen, führt. Ganz besonders gefährlich hierfür ist der sogenannte „Kirchturmspassus“, also die Bestimmung der Bestrafung der Gewerbsunzucht in der Nähe von Kirchen und Schulen. Es wird also in den Ausführungsbestimmungen festzulegen sein, was als Nähe von Schulen oder Kirchen aufzufassen ist, um nicht ganze Stadtteile darunter fallen zu lassen. Ferner wird zu bestimmen sein, was unter Oertlichkeiten zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche zu verstehen ist. Das Gesetz — und darin waren sich alle Gesetzgeber einig — geht selbstverständlich von dem Gedanken aus, daß die Jugend in erster Linie geschützt werden muß; die hier genannten Bestimmungen aber sind teilweise zum großen Bedauern der sozialdemo-

kratischen Fraktion in das Gesetz hineingekommen, und zwar wegen ihrer Dehnbarkeit, und es muß nun dafür gesorgt werden, daß ihre Ausführung nicht zum Gegenteil des beabsichtigten Zweckes führt.

Selbstverständlich ist im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution nicht in strafrechtlichem, sondern in sozialem Sinne, daß ebenso wie Gesundheits- und Fürsorgebehörden sich nicht etwa als Rivalen betrachten dürfen, auch Fürsorge- und Polizeibehörde sich bewußt sein müssen, daß, wenn sie die ihnen zufallende, gewiß nicht leichte Aufgabe erfüllen wollen, sie beide bereit sein müssen, miteinander und nicht gegeneinander zu arbeiten.

U M S C H A U

Propaganda statt Wissenschaft.

In Berlin fand in der ersten Maihälfte in den Räumen des Zentralinstitutes für Erziehung und Unterricht eine Ausstellung für „Erbkunde und Eugenik“ statt, die wegen ihres teilweise propagandistischen Charakters zur Stellungnahme zwingt. Das Verdienst der Ausstellung, schwierige biologische Erkenntnisse (z. B. das Mendelsche Vererbungsgesetz) in faßlichen, übersichtlichen Darstellungen der Öffentlichkeit näherzubringen und dem biologischen Aberglauben von Vererbung von Krankheiten, zu denen nur die Anlage vererblich ist, von „Versehen“ einer Schwangeren usw. zu Leibe zu gehen, soll gewiß nicht unterschätzt werden. Desgleichen war zu rühmen die starke Betonung des keimverderbenden Alkoholmißbrauchs. Nach der dort ausgestellten Tabelle ist bei ausgesprochenen Trinkern der Samen bis auf 2 Proz. ganz oder teilweise verdorben, bei sogenannten „Wenigtrinkern“ bis auf 40 Proz. Zum Widerspruch herausfordernd aber war die auffallende Unterschätzung sozialer Milieueinflüsse. Was soll man z. B. dazu sagen, daß auf Grund von Begabungsprüfungen tabellarisch dargestellt wurde, daß am meisten Aussicht auf begabte Kinder die Akademiker hätten, am wenigsten die ungelerten Arbeiter! Die Gegenüberstellung von Fehl- und Totgeburten von Hausfrauen und Erwerbsfrauen ist nur für den von Wert, der berücksichtigt, daß die Verhältnisse bei den Hausfrauen an sich schon günstiger liegen; das gleiche gilt bei den geradezu katastrophalen Erbwirkungen von Epilepsie und Syphilis, wo ebenfalls jeder Hinweis auf das soziale Milieu fehlt. Einigermassen abwegig und die Ergebnisse der modernen Psychologie ignorierend erscheint uns die Behauptung, daß die Anlage zum Sonderlingswesen vererbt wird.

Am meisten forderte jedoch der bevölkerungspolitische Teil der Ausstellung zum Widerspruch heraus. Ein kitschiges Plakat malte grauenvoll die „Gefahren der Abtreibung“, aber nach einer positiven Ergänzung suchte man vergeblich. Eine hervorragend wichtige Aufgabe der Ausstellung wäre es gewesen, schädliche und unschädliche, wirksame und unwirksame Mittel der Verhütung zu zeigen sowie im einzelnen zu

erklären, worin denn nun die Gefahren der Abtreibung bestehen. In diesem Punkte versagte die Ausstellung vollkommen.

Dagegen wurde der Kinderreichtum propagiert in einer Weise, die jedem Denkenden das Unsinnige dieser Propaganda eindeutig zum Bewußtsein brachte. Der Forderung, daß jedes gesunde Paar mindestens (!) vier Kinder in die Welt zu setzen habe, standen die schreckenerregenden Zahlen der Wohnungs- und Bettennot kinderreicher Familien gegenüber. Die hundertmal mit guten Gründen zurückgewiesene Forderung nach dem Soziallohn wurde zum 101. Male wiederholt. Soll der sicher sehr sozial gemeinte Vorschlag des Genossen Prof. Grotjahn, daß jedes vierte Kind mit 60 Mark monatlichem Zuschuß vom Staate zu bedenken sei, dahin führen, daß die Proletarierfrau, die bereits drei kümmerliche Würmer aufzieht, nun das vierte bekommt, nur um die 60 Mark zu „verdienen“? An solcher Volksvermehrung kann uns heute wenig gelegen sein. Ueberhaupt erschöpfte sich die Begründung für das Vierkindersystem in der einzigen Behauptung, daß andernfalls die Bevölkerungsziffer zurückginge. Angesichts des heutigen katastrophalen Mangels an Arbeit, Nahrung und Raum kann man diese Aussicht nicht weiter bedrohlich finden. Die sich stärker vermehrenden Ostvölker sind kein Argument, denn die Volkszahl ist heute weniger denn je ein Mittel zur Selbstbehauptung eines Volkes. Nach der Quantitätstheorie müßten die Inder und Chinesen weltbeherrschend sein, und nicht das kleine britische Volk. Sogar mit der bekannten und von sozialistischer Seite schon einmal zurückgewiesenen Zusammenstellung, welche Größen der Menschheit vorenthalten worden wären, wenn ihre Eltern dem Zweikindersystem gehuldigt hätten, kam man wieder angerückt. Leider läßt sich keine Gegenaufstellung machen, wie viele Hochbegabungen der Menschheit verloren gingen durch soziales Elend, bei welchem übergroßer Kinderreichtum ein wesentlicher Faktor ist. Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß unmittelbar neben dieser Tafel eine andere hing, auf der bewiesen wurde, daß die meisten Begabungen in kinderarmen Familien anzutreffen sind. — Da man mit der Realität nicht zu vereinbarende Tendenzen befolgte, mußte naturnotwendig das ausgestellte Material zum Teil sich gegenseitig totschiessen.

Eine besondere Koje war dem stark katholisch-konfessionell eingestellten „Bund der Kinderreichen“ eingeräumt. Wann erobert sich auch unsere sozialistische „Arbeiterwohlfahrt“ den ihr zukommenden Platz auf solchen Ausstellungen, um die Leiden und Lebensinteressen des Proletariats zur Anschauung zu bringen?*) Hedwig Schwarz.

*) Ueber die Beteiligung der „Arbeiterwohlfahrt“ an derartigen Ausstellungen kann man verschiedener Meinung sein. Bei der Jugend der „Arbeiterwohlfahrt“ und der Fülle der an sie herangetretenen Aufgaben, waren wir allerdings bisher schon aus organisatorischen Gründen häufig nicht in der Lage, derartige Ausstellungen zu beschicken. D. Red.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Mitteilungen.

Kieler Zeltlager.

Die erste Nummer der „Zeltlager-Zeitung“ der Kinderrepublik Seekamp liegt vor. Sie gibt Aufschluß über die Entstehungsgeschichte des Zeltlagers, seine prächtige Lage an der Ostsee, den vorläufigen Tagesplan für das Lager und die Ordnung in der Kinderrepublik. Ferner enthält sie Aufnahmebedingungen, praktische Winke über Ausrüstung, Zeltaufbau und dergleichen mehr. Zur näheren Orientierung empfehlen wir, die „Zeltlager-Zeitung“ umgehend zu bestellen. Der Preis beträgt für Kinder und Helfer 10 Pf. pro Exemplar. Es sei bemerkt, daß die Lektüre auch für Erwachsene recht unterhaltsam und erfreulich ist. Zeltlager-Bausteine können noch bezogen werden. Sie werden den Ortsausschüssen bei Abnahme von 100 Stück zu 0,45 Mk., 1000 Stück zu 4 Mk. und 10 000 Stück zu 35 Mk. berechnet. Auch Werbeplakate zum Preise von 25 Pf. pro Stück stehen zur Verfügung.

Dissidentische Fürsorge.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V. hat in seiner Sitzung am 29. Mai 1927 in Kiel festgestellt, daß die Aufforderung an die Parteigenossen, die in der dissidentischen Fürsorge arbeiten, diesem Verein fernzubleiben, selbstverständlich auch für die Parteigenossen und -genossinnen gilt, die in bürgerlichen Wohlfahrtsvereinen arbeiten. Die Aufforderung, sich nur in der Arbeiterwohlfahrt zu betätigen, geht an jeden Parteigenossen, der Interesse an wohlfahrts- und jugendpflegerischen Aufgaben hat.

Oertliche

Kindererholungsfürsorge.

Etwa in gleicher Höhe wie im Vorjahr sind kürzlich vom Hauptausschuß den Bezirksausschüssen Mittel zur Durchführung der örtlichen Kindererholungsfürsorge im Gebiet ihrer Bezirke übermittelt worden.

Wir bitten zu beachten, daß Berichte über Verlauf und Erfolg der örtlichen Kindererholungsfürsorge in den einzelnen Bezirken rechtzeitig erwünscht sind.

Säuglingspflege.

Wir weisen darauf hin, daß durch die Werkstätten für Blinde und Erwerbsbeschränkte des Ortsausschusses für Arbeiterwohlfahrt Altona Babykörbe mit vollständiger Ausstattung geliefert werden können. Preislisten sind vom Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Altona, Palmaille 27 ptr., anzufordern.

Archiv.

Gedruckte Tätigkeitsberichte der Bezirks- und Ortsausschüsse sowie sonstige Drucksachen, Bildmaterial, Plakate u. dgl. bitten wir, sofern dies nicht bereits geschehen, für das Archiv des Hauptausschusses umgehend in doppelter Ausführung einzusenden.

Nähstuben.

Bezirksausschüsse, die ihren voraussichtlichen Bedarf an Nähmaschinen noch nicht angekündigt haben, verweisen wir auf die Notiz in Heft 10 (S. 314) der „Arbeiterwohlfahrt“. Die Anmeldefrist wird bis zum 15. Juli d. J. verlängert. Wir bitten diesen Termin einzuhalten.

Buchführung in den Heimen der Arbeiterwohlfahrt.

Von dem Artikel des Gen. Storbeck in Nr. 5 (2. Jahrgang) sind seinerzeit Sonderdrucke hergestellt worden. Eine beschränkte Zahl zum Preise von 15 Pf. pro Stück ist noch greifbar. Wir empfehlen deshalb, etwaige Bestellungen umgehend vorzunehmen.

Subskriptionslisten.

In Heft 11 (S. 348) ist der Inhalt des am 15. Juli d. J. im Verlag des Hauptausschusses erscheinenden Lehrbuchs der Wohlfahrtspflege veröffentlicht. Subskriptionslisten und Prospekte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Wohlfahrtsschulen.

Wir erinnern unsere Genossinnen und Genossen an die Vierteljahrsberichte sowie an die anlässlich des Pfingsttreffens auf der Elgersburg verabredete Einsendung von Lehrplänen und besonderen Berichten.

Auszeichnungen.

Es ist uns bekannt geworden, daß da und dort ein Ortsausschuß von der Stadtverwaltung die Aufforderung erhielt, Persönlichkeiten, die sich in der Wohlfahrtsarbeit besondere Verdienste erworben haben und zur Verleihung einer Auszeichnung vorgeschlagen werden sollen, namhaft zu machen. Selbstverständlich lehnen wir derartige Dekorationen ab. Soweit an Ortsausschüsse Aufforderungen im vorstehenden Sinn ergangen, die uns nicht gemeldet sind, bitten wir dies nachzuholen.

Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

veranstaltet vom 8. bis 10. September d. J. den

7. Deutschen Jugendgerichtstag in Stuttgart (Württemberg).

Das in der Tagung zu bearbeitende Thema lautet:

„Die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes als Personenfrage.“

Nach einem einleitenden Vortrag von Professor Dr. Aloys Fischer-München: „Der Wert der Persönlichkeit in der Jugendstrafrechtspflege“ folgen Referate von Amtsgerichtsrat Clostermann-Bonn: „Der Jugendrichter“, Prof. Dr. Müller-Hess-Bonn: „Der Jugendgerichtsarzt“, Staatsanwalt Dr. May-Darmstadt: „Der Jugendstaatsanwalt“, Stadtrat Friedländer-Berlin: „Der Leiter der Jugendgerichtshilfe“, Fräulein Zilkken-Dortmund: „Der Jugendgerichtshelfer“, Direktor Bleidt-Wittlich (Mosel): „Der Strafvollzugsbeamte“. Teilnehmergebühr 4 Mk.

Anmeldungen schon jetzt erbeten an Fräulein Elsa v. Liszt, Charlottenburg, Hardenbergstr. 19.

Caritas Internationalis.

Vom 20. bis 24. September 1927 findet in Straßburg ein internationaler Caritas-Kongreß statt. Es tagen die einzelnen Sektionen für Kinder- und Jugendwohlfahrt, für Krankenfürsorge, zur Bekämpfung des Alkoholismus, für Wanderungs- und Siedlungswesen, für Armen- und Familienpflege, für Caritas-Wissenschaft, außerdem die verschiedenen Landes-Caritas-Verbände. In den Vollversammlungen werden die Berichte über die internationalen Caritas und die verschiedenen Organisationsformen der Caritas gegeben; außerdem hält Universitätsprofessor Dr. Dechesne einen Vortrag über „das Caritas-Testament Christi und seine Verwirklichung in der Geschichte der Kirche“, der Bischof Waitz von Vorarlberg eine Festrede über „Caritas und Völkerveröhnung“. In der letzten Vollversammlung werden Berichte aus den Sektionen gegeben.

Volkshochschulen auf dem Darß.

Vom 7. Juli bis 17. August finden Sommerferienkurse statt. Als Lehrer sind gebeten: Professor Hans Freyer und Direktor Menicke. Die Themen sind: „Schul-erziehung und Sozialpädagogik“ und „Sprachlicher Ausdruck des beruflich tätigen Menschen“.

Vom 14. September bis 24. September findet ein Spätsommerkursus mit dem Genossen Professor Edward Heimann und Professor Hermann Heller über „Die wirtschaftspolitische und kulturpolitische Lage im heutigen Deutschland“ und „Die sozialistische, nationale und religiöse Idee im Verhältnis zur politischen Wirklichkeit“.

Das Heim liegt in Prerow auf der Halbinsel Darß westlich von Rügen. Die Aufenthaltskosten betragen 4,50 Mk. für den Tag, doch können Freistellen vergeben werden.

Wanderungswesen.

Die „Presse-Mitteilungen des Internationalen Arbeitsamtes“ machen auf Maßnahmen aufmerksam, die einzelne Staaten für die Auswanderer getroffen haben. So setzt die österreichische Regierung ihre Bemühungen fort, Auswanderern zu helfen. Sie hat mit Deutschland einen Vertrag über die Zusammenarbeit geschlossen, mit Argentinien ein Abkommen für die Entschädigung bei Arbeitsunfällen getroffen. Sie gewährt Auswanderern einen Zuschuß zu den Reisekosten, den die Arbeitslosenversicherung trägt. Canada macht Propaganda zur Anziehung der Auswanderer und fördert die Kolonisationspolitik in den Küstenprovinzen.

Eheberatungsstellen.

In Berlin haben sich am 12. Juni die Eheberatungsstellen zu einer freien Vereinigung öffentlicher

Eheberatungsstellen zusammengeschlossen. Dem Vorstand gehören u. a. Stadtmedizinalrat Drigalski und Genosse Korach an.

Fortbildung.

Unter diesem Titel lesen wir in den Mitteilungen des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen:

Fürsorge für Geisteskranke. Die offene Fürsorge für Geisteskranke soll in Deutschland planmäßig ausgebaut werden. Dies erfordert eine gründliche Ausbildung von Fürsorgerinnen in der Geisteskranken- und Irrenpflege. Die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule plant deshalb gemeinsam mit den Heilstätten in Berlin-Wittenau (Leitung Herr San.-Rat Dr. Bratz) derartige Ausbildungslehrgänge einzurichten. Damit die Fürsorgerinnen in der Lage sind, den ihnen in ihrer praktischen Tätigkeit gestellten Aufgaben gerecht zu werden, ist eine dreimonatige Ausbildung notwendig. Die Lehrgänge sollen regelmäßig stattfinden; es könnten jedesmal bis zu 12 Fürsorgerinnen daran teilnehmen; die dann auch in der Wittenauer Anstalt Unterkunft und Verpflegung finden würden.

Die Kosten werden so gering als möglich gehalten. Es wird beabsichtigt, den 1. Lehrgang im Oktober d. J. beginnen zu lassen.

Die Kinderrepublik an der Ostsee.

Von Friedr. Mandelkow,
Kiel.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde veranstaltet im Juli/August 1927 ein vierwöchentliches Ferienzeitlager für die Gruppen der Kinderfreunde und Roten Falken, das als Einrichtung der Erholungsfürsorge wie als pädagogischer Versuch sehr beachtlich ist. Es handelt sich um den großzügigen Plan, etwa 1500 Kinder für

einige Wochen aus ihren gewohnten Lebensverhältnissen herauszuheben und ihnen an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste — wahrscheinlich in der Nähe von Kiel — einen Ferienaufenthalt zu verschaffen, der nicht nur große gesundheitliche Vorteile bietet, sondern zugleich durch die ganz neuartige Organisation des Lagers ein besonderes Erlebnis zu werden verspricht.

Es ist bekannt, mit wie großen Schwierigkeiten eine großzügige Kindererholungsfürsorge im allgemeinen zu kämpfen hat. Die hohen Kosten und die geringe Zahl der vorhandenen Heime erzwingen stets eine starke Beschränkung. Diese Schwierigkeiten haben auch die Kinderfreundegruppen erfahren bei ihren längeren Ferienfahrten, denen eine große Bedeutung für die erzieherische Arbeit in den Gruppen beizumessen ist. Die Versuche, durch einen gegenseitigen Kinderaustausch von Ort zu Ort diese Schwierigkeiten zu beheben, sind bisher noch auf einen kleinen Kreis beschränkt geblieben. Auf der anderen Seite hat die örtliche Erholungsfürsorge zwar zahlenmäßig einen starken Aufschwung genommen, doch sind bei diesen Einrichtungen die gesundheitlichen und erzieherischen Erfolge auch weit geringer. Die Kinder müssen täglich in die meistens ganz unzulänglichen Wohnungen der Großstadt zurück; auch fehlen die erzieherisch überaus wertvollen Eindrücke, die eine ganz neue Umgebung bei den Kindern hinterläßt. Während aber das Kind wohlhabender Eltern seine jährliche Ferienreise als selbstverständlich hinnehmen darf, ist das Arbeiterkind auch in den Ferienwochen auf den dürftigen Notbehelf eines Großstadtspielplatzes angewiesen.

Im Sommer 1926 haben nun die Braunschweiger Kinderfreunde den

Versuch unternommen, durch ein achttägliches Ferienzeltlager diese Schwierigkeiten zu überwinden und damit auch einen vollen Erfolg erzielt. Die Berichte über das Lager heben übereinstimmend hervor, in wie glänzender gesundheitlicher Verfassung die Kinder zurückgekehrt sind. Die benutzten Zelte haben sich als sehr zweckmäßig und durchaus wetterfest erwiesen. Die Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde hat daher bei günstiger Gelegenheit 100 Zelte erworben und den Ortsgruppen zur Verfügung gestellt. Die Anregung, nunmehr ein großes Ferienzeltlager für die Kinderfreunde und Roten Falken zu veranstalten, hat freudige Zustimmung gefunden, und es sind bereits zahlreiche Anmeldungen eingegangen.

Die gesundheitlichen Vorteile eines solchen Lagers sind zweifellos recht bedeutend. Der ständige Aufenthalt im Freien vom frühen Morgen bis spät abends, die Einwirkungen von Wind und Sonne, die reine Wald- und Seeluft sind besonders für die aus dem Binnenland kommenden Großstadtkinder von besonderem Wert. Hinzu kommen die Auswirkungen einer planmäßigen Körperkultur durch den Sport- und Spielbetrieb und starke seelische Erlebnisse durch große Feste und Feiern. Da die Unterbringung in den Zelten die Kosten wesentlich herabdrückt, wird auch einer sehr großen Zahl von Kindern die Beteiligung möglich sein.

Damit beginnt nun aber auch die erzieherische Aufgabe des Lagers. Es ist klar, daß der Lagerbetrieb nur unter straffster Disziplin ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Diese Disziplin aus dem Zusammenleben der Kinder als notwendig herauswachsen zu lassen, ist eine wesentliche Erziehungsaufgabe. Als Beispiel sei auf den Küchen- und Wirtschaftsdienst hingewiesen, der unter stärkster

Mitarbeit der Kinder durchgeführt wird und sie die Notwendigkeit einer freiwilligen Einordnung erleben läßt. Diese freiwillige Einordnung — im Gegensatz zu einer erzwungenen Unterordnung — ist das Grundgesetz dieser Kinderrepublik.

Selbstbetätigung und Selbstverwaltung sind die Erziehungsmethoden im Zeltlager. Es gilt, die Kinder von einer oberflächlichen und unwahren Wild-West-Romantik abzulenken in die Richtung einer „Sozialen Romantik“, sie unsere Zeit erleben und gestalten zu lassen. Darum werden die Kinder den Postdienst selbst durchführen, eine eigene Lagerzeitung herausgeben, eine Rundfunkanlage bauen und vor allem den gesamten Ordnungsdienst versehen. Ob es sich dann darum handelt, Gäste zu empfangen und durch das Lager zu geleiten, erkrankte Kinder zum Lagerarzt zu führen, die Tag- und Nachtwache im Lager, den Wachdienst am Badestrand zu versehen: Immer wird dieser Ordnungsdienst unter dem Gedanken der Hilfsbereitschaft stehen, werden sich die Kinder als Helfer fühlen.

Die Selbstverwaltung ist praktische Staatsbürgerkunde, Erziehung zur Politik. Das ganze Zeltlager, aus etwa 120 Zelten bestehend, gliedert sich in Dörfer mit 10 bis 15 Zelten. Jedes Zelt wählt einen Zeltobmann sowie einen Vertreter für das Gemeindeparlament. Zu diesem Parlament gehören außerdem einige Vertreter der Helfer, an der Spitze steht ein aus dem Führerkreis ausgewählter Bürgermeister. Die Vollversammlung der Gemeinde wählt die Vertreter für das Lagerparlament. Im Regierungsdorf haben der Lagerpräsident und die Minister ihren Sitz, dort stehen ferner das Krankenzelt, ein Lesezelt mit großer Bücherei, das Zelt der Hauptpost und das der Wirtschaftsabteilung.

Soziale Romantik und Erziehung zur Politik deuten auf das Erziehungsziel: Erziehung zum Sozialismus. Darum erleben die Kinder ihren Staat als eine sozialistische Republik, fühlen sich als Teil der ganzen Arbeiterbewegung. Sie werden dies nicht nur erleben bei einem großen Fest anlässlich eines Massenbesuchs der erwachsenen Arbeiterschaft, sie werden es auch fühlen aus der Mitarbeit der Arbeiterorganisationen, die das ganze Werk erst tragen helfen. Ob es sich dabei um die Einquartierung bei der Kieler Arbeiterschaft am Tage der Ankunft, um die Wirtschaftsversorgung durch die Konsumgenossenschaft, die tätige Mitarbeit der Bauhütte, den Wasserschutzdienst durch die Arbeitersportler oder um die finanzielle Unterstützung durch andere Organisationen handelt — aus allem spricht die Anteilnahme der Arbeiterschaft an diesem Werk, die geistige Einheit der ganzen Bewegung.

Auf das Gelingen dieses Werkes wird die deutsche Arbeiterbewegung stolz sein können. Zu diesem Gelingen beizutragen sind nicht zuletzt auch die Ausschüsse für Arbeiterwohlfahrt berufen.

Zum Pfingsttreffen.

Am Montag, 6. Juni, nachmittags, hatte der Dezernent des städtischen Wohlfahrtsamtes, Genosse Stadtrat Herr, die Teilnehmer der Elgersburger Tagung zur Besichtigung einiger sozialer Einrichtungen von Arnstadt eingeladen. In zwei Gruppen wurden das städtische Versorgungshaus und das städtische Krüppelheim, das gleichzeitig Landeskrüppelstelle ist, besichtigt.

Das Versorgungshaus bietet den Siechen und Arbeitsinvaliden, Einwohnern der Stadt Arnstadt, unter verschiedenartigen Bedingungen Aufnahme. Auf einer Kranken-

station werden die Siechen und Bettlägerigen gepflegt. In ein- und zweibettigen Zimmern verbringen Einzelpersonen und Ehepaare gemeinsam ihren Lebensabend; sie brauchen sich auch bei der Aufnahme nicht von den ihnen lieb gewordenen Möbeln zu trennen, in denen sie bis dahin ihr Leben verbracht haben. Mit der Anstalt ist aus wirtschaftlichen Gründen zurzeit eine Obdachlosenstation verbunden, da ja die Wohnungsnot auch in solcher Mittelstadt derartige Zufluchtsmöglichkeiten fordert.

Die Krüppelanstalt ist mit ausgedehnten Werkstätten und einer nach den modernsten hygienischen Anforderungen neuerbauten Klinik ausgestattet. Sie erregte auch bei den Fürsorgerinnen, die aus größeren Städten mit neuen vorbildlichen Einrichtungen kamen, Interesse und Bewunderung. Die kleinen und großen Pfléglinge fühlten sich in diesem schönen Heim, dessen Anlagen noch im Zeichen des Pfingstfestes standen, alle außerordentlich wohl.

Mit Dank an die freundlichen Führer verließen die sozialistischen Fürsorgerinnen mit dem Abendzuge die Stadt, um nach der Elgersburg zurückzukehren. K. B.

Bevölkerungspolitische Kurse in Oldenburg-Ostfriesland.

Sehr häufig hört man: „Gefährdetenfürsorge, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist „modern“ geworden, andere bevölkerungspolitische Forderungen unserer Partei belegt man mit dem schönen Namen: „Sozialistische Abtreibungsseuche“. Daß so leichtfertig mit diesen schwersten Menschheitsdingen umgesprungen wird, darf die Arbeiterwohlfahrt nicht geschehen lassen, sondern hat allenthalben die Gedanken der ersten Tage von Jena, die Ergebnisse der gründlichen Erforschung dieses

Gebietes, welche die Reichstagung dort brachten, weiterzuleiten. Bis in den kleinsten Ortsausschuß sind die Mitglieder mit diesen Dingen vertraut zu machen, damit sie in ihrem Umkreis an der besseren Gestaltung unseres Nachwuchses helfen können. Dieser Pflicht hat sich auch unser kleiner Bezirk unterzogen. An zweitägigen Kursen für den Unterbezirk Oldenburg in Rüstringen, Ostfriesland in Emden und Osnabrück in Osnabrück nicht nur 180 Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, sondern auch viele interessierte Gäste, Behördenvertreter und Angehörige der bürgerlichen Frauenverbände teilgenommen. Genau wie der Landesverein für Volkswohlfahrt-Hannover oder das Rote Kreuz mit ihren Tagungen und Kursen in die öffentlichen Körperschaften ihre Ideen hineintragen und von ihnen Zuschüsse für ihre volksaufklärende Arbeit erhalten, haben wir stets dasselbe mit gutem Erfolg bei uns getan. Zum Gelingen solcher Kurse ist m. E. zunächst eine Ueberfülle von Referaten zu vermeiden, sondern wenn möglich die größere Zeitspanne mit zwanglosen Arbeitsgemeinschaften auszufüllen. Wir faßten daher die Grundideen der Bevölkerungspolitik zusammen in nur drei Referate: Bevölkerungspolitik und Sozialismus, Bekämpfung der Volksseuchen, insbesondere der Geschlechtskrankheiten, damit zusammenhängend Prostitution und Gefährdetenfürsorge“ und zuletzt „Ausreichende Hilfe für Mutter und Kind“. In unserem Genossen Professor Dr. Knack-Hamburg hatten wir einen Lehrer, der mit seltenem Geschick und größtem Freimut unseren Genossinnen die ihnen noch wenig vertraute Materie nahe brachte. In Rüstringen unterstützte ihn die Genossin Luise Schröder, M. d. R., in Emden die Genossin Marie Juchacz, M. d. R., und in Osnabrück die Genossin Frerichs-

Rüstringen, welche auch die Arbeitsgemeinschaften in allen drei Orten leitete. Allenthalben hielten die Teilnehmer mit wachem Interesse bis zum letzten Augenblick aus, ein Beweis, wie sehr sie gefesselt waren. Um auch die breitere Öffentlichkeit zu interessieren, fand in jeder Stadt an einem Abend eine Kundgebung statt mit dem Thema: „Welche bevölkerungspolitischen Aufgaben hat der Staat zu erfüllen?“ Der hier meistens nicht sehr zahlreiche Besuch bewies, wie notwendig es war, daß überhaupt erst einmal der Versuch gemacht wurde, daß von der Arbeiterwohlfahrt des Bezirks in der Öffentlichkeit die Diskussion über diese „heiklen“ Probleme eröffnet wurde. Ueberraschend und doch verständlich war, daß den Frauen aus den ländlichen Orten das Thema gar nicht „heikel“ schien. Durch die Beobachtung des Tierlebens, durch das weniger blasiert gestiegerte, dagegen urwüchsige

Gefühlsleben in ihren abgeschlossenen Dörfern, ist der Weg zum Bewußtwerden des natürlichen Geschehens nicht so weit, wie über die bornierten spießhaften „Kulturbeengungen“ der Städte; das soll heißen, daß es gerade für die Führer der Arbeiterwohlfahrt ländlicher Bezirke eine dankbare Aufgabe ist, die Reformatorinnen auf diesem Gebiete durch derartige Kurse heranzuziehen. Die technische Einrichtung der Kurse macht nicht allzugroße Schwierigkeiten. Die Städte stellen gewöhnlich den Rathaussitzungssaal zur Verfügung und den Genossinnen des gastgebenden Ortes ist es stets eine besondere Freude, die auswärtigen Teilnehmer nachts beherbergen zu können. Ein gemeinsames Mittagmahl für alle Teilnehmer dient dazu, daß durch Wege und Haushaltsabhetzerei keine körperliche Uebermüdung eintritt.

Ellsabeth Frerichs, Rüstringen.

B Ü C H E R S C H A U

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt im Geschäftsjahr 1926. Verlag: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V. 40 Seiten.

Der Geschäftsbericht enthält Mitteilungen über die Aufgaben der Geschäftsstelle, die Gründung der Fachzeitschrift, den Ausbau der Organisation und die Finanzierung, ferner Mitteilungen über die Leistungen des Arbeitsausschusses und der Fachkommissionen der Arbeiterwohlfahrt. Dieser Darstellung folgt eine Schilderung der eigenen Heime, sowohl des Hauptausschusses und der Bezirksausschüsse für Arbeiterwohlfahrt. Zu: Kindererholungsfürsorge, Kinder-austausch, Fürsorge für Mutter

und Säugling, Nähstuben und Werkstätten, Beratungsstellen, Wirtschaftsfürsorge, Jugendgerichtshilfe und Schutzaufsicht und Ausbildungswesen kommen die Bezirke selbst zu Wort. Dem Jahresbericht sind die Satzungen und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt beigegeben.

Unlängst hat eine bürgerliche Wohlfahrtskorrespondenz bei unserer Berichterstattung sich verwundert, daß wir nicht mehr Wert legen auf die Bettenzahl unserer Anstalten. Wir wissen, daß das Arbeitsministerium aus politischen Gründen den Wert der Wohlfahrtspflege nach der Zahl der zur Verfügung gestellten Betten bemißt, können uns aber dieser

Auffassung bei der überragenden Bedeutung der offenen Fürsorge nicht anschließen. Auch finden wir, daß der Wert der Leistung einer Organisation nicht nach einem Besitz bemessen werden kann, der doch größtenteils von den Vätern ererbt ist. H. W.

K. G. Peters: „Um die Seele des Asozialen.“ Caritasverlag Freiburg i. Br., geb. 4,70 Mk. 140 Seiten.

Stebzig Seiten dieses Büchleins stehlen kostbare Zeit: Soviel ermüdende Wiederholungen voller Pathos und Gefühlsergüsse hält der sachliche Leser schwer aus. Trotzdem: Für einen katholischen Geistlichen ist es eine Leistung, wenn er, wie Peters, mit mancherlei Vorurteilen aufräumt! Wenn er energische Worte findet gegenüber dem veralteten Prinzip der „Korrigenden“, der Arbeitshausbehandlung usw. In der Behandlung des Asozialen sieht er — mit Recht — eine Fortsetzung wirklicher Fürsorgeerziehung.

Wichtig ist folgender Stoßseufzer: (S. 23) „Unseren caritativen Erziehungsanstalten ... fehlt etwas ganz Wesentliches, ich bin so kühn, am Beispiel jener zu illustrieren, von denen uns ein ganzer Abgrund trennt. Der modernsten Richtung der Pädagogik, die mit allen christlichen und erziehlichen Traditionen der Vergangenheit gebrochen hat, müssen wir das eine unbedingt lassen: Sie sieht die Schönheit des Kindes, der kindlichen Ursprünglichkeit, das Große in der Kindesseele ...“ und so weiter.

Das sind wir, die Sozialdemokraten, von denen Pfarrer Peters gelernt hat. Er ist ein Befürworter der Anstaltserziehung. Für das fremde Kind ist seiner Meinung nach niemals die (fremde) Familie, sondern die gutgeleitete —

natürlich caritative — Anstalt das Idealere. Die öffentlichen Anstalten müssen sich harte Worte sagen lassen, obwohl Herr Peters selbst in der Provinzialanstalt Brauweiler im Rheinland wirkt!

Für die Art der Anstaltserziehung formuliert er Leitsätze, die wir im wesentlichen akzeptieren könnten, mit Ausnahme natürlich der „moralpädagogischen“, denn „ohne religiöse Motivierung dürfte eine dauernde Sinnesänderung schwerlich gewährleistet sein. Daraus folgt aber weiter, daß es ohne positiv-konfessionell-religiöse Einflusnahme nicht gelingen wird, dauernde Resultate zu erzielen.“

Auch die im Kap. III formulierten Paragraphen für die Anstalten, die Art der Hausordnung, die Klassifizierung der Insassen, die Arbeitsmethoden und vieles andere enthält neben Brauchbarem auch viel unnützes Zeug. Z. B. will Pfarrer Peters für die Zöglinge I Klasse als Vergünstigung das 14tägige Schreiben eines Briefes, nach vier Wochen die Erlaubnis, Besuche zu erhalten, ansehen. Das erscheint uns einer Strafanstalt würdig zu sein!

Als Schluß: Jubelhymne auf die Caritas.

Die vollkommene Ehe, ihre Physiologie und Technik von Dr. Th. H. van de Velde. 340 Seiten. Benno Konegen, Medizinischer Verlag, Leipzig und Stuttgart. Preis geh. 9,50 Mark, geb. 12,50 Mark.

Ein ausgezeichnetes Buch! Ein Buch, das bisher wirklich fehlte, dessen Erscheinen durchaus notwendig war!

Der holländische Gynäkologe van de Velde, früher Direktor der Frauenklinik in Haarlem, der es schrieb, versteht es, den recht schwierig darzustellenden Stoff

ebenso taktvoll wie aufrichtig dem Leser näher zu bringen.

Die Arbeit bildet den ersten Teil einer Trilogie; die beiden nächsten Bände sollen „Die Bekämpfung der ehelichen Abneigung“ und das Problem der „Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit in der Ehe“ zum Gegenstand haben.

In dem jetzt vorliegenden ersten Teile der „Vollkommenen Ehe“, kennzeichnet van de Velde recht treffend den Unterschied zwischen Fortpflanzungstrieb und Geschlechtsbetätigungstrieb, schildert den Einfluß der Absonderungen der Geschlechtsdrüsen und die inneren Sekrete auf die Gestaltung der Geschlechtsgefühle und bespricht in besonders interessanter Weise die Wirkungsweise der von den Sinnesorganen übermittelten körperlichen Reize, die durch den Geschmack, das Gehör (Musik, Rhythmus), den Geruch (Körpergerüche, geschlechtsspezifische Riechstoffe, Parfüms), den Gesichtssinn (Augenspiel, Farben, Mode) und den Tastsinn wachgerufen werden.

Es folgt dann eine sehr gut gezeichnete, nicht allzu ausführliche, aber alles Wichtige berücksichtigende Beschreibung der männlichen und weiblichen Paarungsorgane; eine Reihe von Abbildungen hierzu sind im Bilderanhang des Buches.

Die wichtigsten Kapitel des van de Velde'schen Werkes behandeln die Physiologie des Geschlechtsverkehrs oder, wie der Verfasser sich auch ausdrückt, der „Vergattung“. Selbst die rein medizinische Fachliteratur weist keine solche Schrift auf. Unglaublich, aber wahr! Dennoch ist es ein Wagnis gewesen, die in Betracht kommenden

Abschnitte der „Vollkommenen Ehe“ zu schreiben. Wird doch mancherlei besprochen, was in Worte zu kleiden eben sehr schwer ist. Der Verfasser hat es auch bei der Art der Darstellung des Geschlechtsverkehrs, die für den Schutz der schwangeren oder kränklichen Frau von Bedeutung ist, in seiner abgeklärt-freundlichen Art es verstanden, alle Klippen der Darstellungskunst zu umschiffen.

Viele Menschen werden für die zahlreichen guten Ratschläge, die van de Velde in den Schlussabschnitten seines Buches für die körperliche und seelische Hygiene in der „Hoch-ehe“ gibt, dem Verfasser Dank wissen.

So ist denn das Erscheinen der „Vollkommenen Ehe“ auf das wärmste zu begrüßen. Wie kaum ein zweites Werk ist dieses Buch dazu geeignet, auf sexualhygienischem Gebiet förderlich zu wirken, schweres Unheil stiftende Unwissenheit auszurotten, Aufklärung zu bringen und für Wahrheit und Aufrichtigkeit in sexuellen Fragen zu sorgen. Seine Lektüre ist sehr lehrreich, für jeden empfehlenswert, nur nicht für Spießler und Schmutzfinke. Als besonders wichtig wird man das Buch im Rahmen der Arbeit der öffentlichen Eheberatungsstellen anzusehen haben. Den größten Gewinn dürfte aber die Frauenwelt haben, wenn die Erkenntnisse und Empfehlungen van de Velde allenthalben zur Nutzenwendung kämen. „Die Unwissenheit über die Physiologie des Weibes ist bei der Mehrheit der Männer unglaublich groß“; mit dieser seiner Meinung dürfte Camille Maclair auch heute noch recht haben. Unwissenheit bringt aber schweren Schaden!

Dr. med. Alfred Korach.